

Freunde und Förderer des Schulzentrums Arnstein

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsführer

1.
Der Name des Vereins lautet: „Freunde und Förderer des Schulzentrums Arnstein“
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Arnstein, wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eintragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
3.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Schulangelegenheiten an der Realschule Arnstein. Insbesondere:
 - a) Die Gründung eines sog. „Bläserklasse“ für die 5. und 6. Jahrgangsstufe, die damit verbundene Anschaffung von Instrumenten und Anschaffung entsprechenden Unterrichtsmaterials.
 - b) Des Weiteren setzt sich der Verein zum Zweck die Förderung des kulturellen Lebens der Schule.
 - c) Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die materielle und finanzielle Förderung von Vorhaben, deren Kosten vom Landkreis, der Kommune und dem Freistaat Bayern entweder überhaupt nicht oder vorübergehend nicht aufgebracht werden können.
 - d) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Organisation einer offenen Ganztagschule, welche sich überwiegend an der klassischen Unterrichtsstruktur der Halbtagschule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsführer

- bleibt unverändert -

§ 2 Zweck des Vereins

1. entfällt
 - a) – entfällt –
 - b) – entfällt –
 - c) – entfällt –
 - d) wird zu 1.
Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Organisation einer offenen Ganztageschule, welche sich überwiegend an der klassischen

Unterrichtsstruktur der Halbtageschule orientiert und zusätzlich nach dem Unterricht ein freiwilliges Nachmittagsprogramm anbietet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.
Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

Unterrichtsstruktur der Halbtageschule orientiert und zusätzlich nach dem Unterricht neben der Hausaufgabenbetreuung ein freiwilliges Nachmittagsprogramm anbietet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- bleibt unverändert -

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, insbesondere Eltern der Schüler (innen), Lehrer (innen), ehemalige Schüler (innen), sowie alle, die der Realschule Arnstein freundschaftlich zugewandt sind und unterstützend wirken wollen.

2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

4. Darüber hinaus wird die Aufnahme eines / einer Schüler/in in die „Bläserklasse“ bzw. in die offene Ganztags schulbetreuung zwingend an die Mitgliedschaft im Förderverein geknüpft.

Für die Mitglieder der Bläserklasse gilt eine Mitgliedschaft mit Eintritt in die Bläserklasse für zwei Jahre als bindend, insoweit gilt eine abweichende Regelung zur ansonsten geltenden Kündigungs- und Austrittsmöglichkeit unter §4 Ziff. 5 dieser Satzung. Ein Austritt der Mitglieder der Bläserklasse ist damit frühestens zum Ende des zweiten auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung der Austritt- und Kündigungsfrist möglich.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person)
- Austritt des Mitglieds

§ 4 Mitgliedschaft

1. – neuer Text - Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Rest entfällt

2. – bleibt unverändert –

3. – bleibt unverändert –

4. – neuer Text - Darüber hinaus wird die Aufnahme eines Schülers / einer Schülerin in die offene Ganztages schule zwingend an die Mitgliedschaft eines Elternteiles im Förderverein geknüpft.

Rest entfällt

5. – bleibt unverändert –

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- Streichung aus der Mitgliederliste wegen Unterlassung der Beitragszahlung trotz erfolgter Zahlungsaufforderung

Über die Streichung beschließt der Vorstand.

- Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Aufgaben und Interessen des Vereins nachhaltig oder vorsätzlich verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

- bleibt unverändert -

§ 5 Beiträge und andere Einnahmen des Vereins

§ 5 Beiträge und andere Einnahmen des Vereins

1.

Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, Spenden, eigene Leistungen und sonstige Zuwendungen auf.

- bleibt in Punkt 1 bis 3 unverändert

—

2.

Für die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3.

Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

4.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, insbesondere zur Erfüllung des Zwecks der Gründung einer Bläserklasse und der damit verbundenen Anschaffung von Musikinstrumenten ein Darlehen aufzunehmen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand beruft alljährlich, möglichst innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die schriftliche Einladung kann per Brief, E-Mail oder in anderer elektronischer Form erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.

2.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

4. – entfällt ersatzlos –

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die schriftliche Einladung kann per Brief, E-Mail oder in anderer elektronischer Form erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.

2. – bleibt unverändert –

3.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind regelmäßig

- der Jahresbericht des Vorstands
- der Rechnungsprüfungsbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- ggf. die Wahl von Vorstandsmitgliedern
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Förderschwerpunkte für das neue Geschäftsjahr
-

4.

Für die Rechnungsprüfung werden 2 nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder jeweils auf 1 Jahr als Rechnungsprüfer gewählt.

5.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied, auch juristische Personen und Personenvereinigungen, hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

6.

Über Beschlüsse und Wahlen wird grundsätzlich schriftlich abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann eine andere Art der Abstimmung vorschlagen, sofern kein Mitglied diesem Vorschlag widerspricht.

7.

Für Anträge auf Satzungsänderungen durch die Mitglieder bedarf es einer schriftlichen Unterstützung eines Zehntels der Mitglieder.

8.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der vorgeschlagene Wortlaut der Satzungsänderung muss auf der Einladung angegeben sein.

3. – Anpassung auf einen Rechnungsprüfer –

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind regelmäßig

- der Jahresbericht des Vorstands
- der Rechnungsprüfungsbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- ggf. die Wahl von Vorstandsmitgliedern
- die Wahl des Rechnungsprüfers
- die Förderschwerpunkte für das neue Geschäftsjahr

4.

Für die Rechnungsprüfung wird ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied auf 4 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt.

5. – bleibt unverändert –

6. – bleibt unverändert –

7. – bleibt unverändert –

8.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der vorgeschlagene Wortlaut der Satzungsänderung muss mit der Einladung verteilt oder eine Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gegeben werden.

9.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

10.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen und wird unter Beifügung einer Kurzfassung des Kassenberichtes an alle Mitglieder, möglichst innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem Sitzungstermin, übermittelt.

§ 8 Vorstand

1.
Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder

2.
Der Vorstand besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern und soll in seiner Besetzung die Mitgliederstruktur bestmöglich wiedergeben.

3.
Zum Vorstand wählbar sind alle Stimmberechtigten, volljährigen Mitglieder.

4.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

9. – bleibt unverändert –

10.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen und wird unter Beifügung einer Kurzfassung des Kassenberichtes durch den Schriftführer archiviert.

§ 8 Vorstand

- bleibt unverändert -

Der Vorstand besteht aus bis zu 5 ordentlichen Mitgliedern und soll in seiner Besetzung die Mitgliederstruktur bestmöglich wiedergeben.

- bleibt unverändert -

- bleibt unverändert -

5.
Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den ersten und stellvertretenden Vorsitzenden und den bzw. die Schatzmeister/in. entfällt
6.
Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende/r Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Von diesen vertreten jeweils 2 den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. 6. wird zu 5.
7.
Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet. 7. wird zu 6.
8.
Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden. 8. wird zu 7.
9.
Der Vorstand des Vereins kann sich unter Beachtung dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben, die – ebenso wie Änderungen der Geschäftsordnung – von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. 9. wird zu 8.

§ 9 Beirat

Der Beirat ist ein Organ mit Beratungsfunktion, bestehend aus einem Mitglied der Schulleitung, des Elternbeirats und der Schülervertretung. Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Beirat kann bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden. Der Beirat muss auf Wunsch angehört werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 9/10 der erschienen Mitglieder.
2.
Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
3.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke fällt das nach erfolgter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Sachaufwandsträger, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung und ist von dieser i. S. d. § 2 der Satzung im Einvernehmen mit Schulleitung und Elternbeirat zu verwenden, jedoch nicht für Ausgaben, deren Erfüllung zu ihren Pflichten gehört.

§ 9 Beirat

- Entfällt ersatzlos -

§ 10 Auflösung des Vereins

- wird zu §9 –
1. und 2. bleiben unverändert

3.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke fällt das nach erfolgter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Sachaufwandsträger, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung und ist von dieser i. S. d. § 2 der Satzung im Einvernehmen mit Schulleitung und Elternbeirat zu verwenden, jedoch nicht für Ausgaben, deren Erfüllung zu ihren Pflichten gehört.